

# **Satzung des Vereins „Europäische Endometriose-Liga e. V.“**

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Europäische Endometriose-Liga.“.
2. Der Verein hat sein Sitz in Frankfurt am Main. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „e.V.“

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Endometriose. Der Satzungszweck wird darüber hinaus verwirklicht durch Einrichtung des medizinischen Expertenrats „E.E.I.C. Europäisches-Endometriose Informations-Centrum“, ferner durch die Abhaltung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben und durch die Vergabe von Forschungsaufträgen in Zusammenhang mit Endometriose in ganz Europa. Hierbei bindet der Verein europäische universitäre Einrichtungen sowie Personen mit universitärer Ausbildung ein, die durch ihre Spezial- und Detailkenntnisse den Satzungszweck mit verwirklichen. Der Verein kann darüber hinaus weitere Bereiche der Medizin in seine Förderung mit einbeziehen. Die Ergebnisse der Forschung werden durch Veröffentlichungen in Fachzeitschriften der Allgemeinheit zugänglich gemacht.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 der Abgabenordnung). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.

**§ 4**

**Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, den Zweck des Vereins zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
4. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung kann sodann mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen die Aufnahme des neuen Mitglieds beschließen.

**§ 5**

**Austritt**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Jedes Mitglied kann jederzeit seinen Austritt erklären. Die Austrittserklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele des Vereins, die Vereinssatzung oder die auf der Satzung beruhenden Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt.

**§ 6**

**Mittel des Vereins**

*in Höhe von ...*

1. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass von den Mitgliedern Beiträge erhoben werden. Über die Höhe der Beiträge entscheidet auch die Mitgliederversammlung.
2. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

*Stimmrecht ...*

**§ 7****Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

**§ 8****Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem ersten und zweiten Schatzmeister sowie dem ersten und zweiten Schriftführer.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein alleine.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB kann nur bestellt werden, wer als Mediziner klinische Erfahrung auf dem Gebiet der Endometriose hat. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist möglich. Das Amt des Vorstandes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

**§ 9****Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Kalenderjahr mit einer Frist von wenigsten vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich vom Vorstand einberufen. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung der für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Formen und Fristen. Sie ist einzuladen, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a) die Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung,
  - b) die Beschlussfassung über die Erhebung von Beiträgen,
  - c) die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
  - d) die Wahl von Rechnungsprüfern und ihrer Stellvertreter,
  - e) die Entlastung des Vorstandes,
  - f) die Berufung über die Aufnahme von Mitgliedern und die endgültige Entscheidung über den Ausschluss aus dem Verein.

3. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Falle beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Beschlüsse über die Änderung der Satzung, Erhebung von Beiträgen, Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in das die in der Versammlung gefassten Beschlüsse aufgenommen werden. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen und sich hiervon Kopien zu fertigen.

## **§ 10**

### **Beiräte, E.E.I.C.**

1. Es können Beiräte eingerichtet werden, die den Verein und dessen Organe beraten und unterstützen sollen. Diese Beiräte und ihre Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung eingerichtet und berufen.
2. Ein Organ des Vereins ist der wissenschaftliche Beirat. Seine Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Vorschläge für die Mitgliedschaft im wissenschaftlichen Beirat kann jedes Vereinsmitglied unterbreiten.
3. Dem medizinischen Expertenrat „E.E.I.C. Europäisches-Endometriose Informations-Centrum“ können nur Mediziner angehören, die klinische Erfahrung auf dem Gebiet der Endometriose haben. Über die Aufnahme in den Expertenrat entscheidet der erste und der zweite Vorsitzende.

## **§ 11**

### **Ermächtigung des Vorstands**

Sowohl der erste als auch der zweite Vorsitzende des Vereins sind ermächtigt, sofern das Registergericht Teile der Satzung beanstandet oder das Finanzamt im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit Satzungsänderungen fordert, die Satzung entsprechend zu ändern und ergänzen.